

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Karl Bader
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0142-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3707/J-BR/2019

Wien, 16. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Martin Weber, Kolleginnen und Kollegen haben am 16.10.2019 unter der Nr. **3707/J-BR/2019** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Atommüllendlager in Grenznähe und Haltung Österreichs gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Kernenergie ist aus österreichischer Sicht weder eine nachhaltige Form der Energieversorgung noch stellt sie eine tragfähige Option zur Bekämpfung des Klimawandels dar. Ein aktives Engagement gegen Atomenergie ist somit auch fester Bestandteil der österreichischen Außen- und Europapolitik – sowohl im bilateralen Austausch mit anderen Staaten als auch im europäischen Diskurs tritt Österreich für seine Position ein.

Im Rahmen der Anti-Atomkraftpolitik gilt auch die Entsorgung hochaktiver radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente nach wie vor als ungelöst. Tatsache ist jedoch, dass die bereits vorhandenen Mengen in jedem Falle dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend zu lagern, zu behandeln und letztlich zu entsorgen sind. Bei der Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente sind neben technischen Aspekten aber auch Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsam.

Bislang ist weltweit kein einziges solches Endlager in Betrieb. In vielen Staaten ist der Suchprozess nicht zuletzt mangels adäquater Öffentlichkeitsbeteiligung gescheitert bzw. stark verzögert.

Auf europäischer Ebene schafft die Richtlinie 2011/70/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erstmals einen – wenn auch eher allgemeinen – europarechtlichen Rahmen. Die Richtlinie definiert Mindeststandards und verpflichtet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein nationales Programm zur Umsetzung der Politik für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erstellen. Grundsätzlich fallen die Nationalen Programme unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung (SUP). Folglich beteiligt sich Österreich an SUP-Verfahren zu Nationalen Programmen von Nachbarstaaten – sofern Mitgliedstaaten der Europäischen Union – grenzüberschreitend.

Im Sinne der Erleichterung der Verständlichkeit für die Leserinnen und Leser wird bei der Anfragebeantwortung zu Beginn auf die Fragen 2 und 3 sowie 4 eingegangen und erst in weiterer Folge auf die Frage 1.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Was beinhaltet die grenzübergreifende Umweltprüfung und wer ist hier von österreichischer Seite zuständig?
- Besteht bei der grenzüberschreitenden Umweltprüfung die Möglichkeit, den Bau des Lagers zu beeinspruchen und so zu verhindern?
 - a. Wenn nein: Welche Möglichkeiten eröffnet diese Prüfung dann für Österreich?

Die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen der UNECE-Espoo-Konvention (Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) bzw. der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) beinhaltet die Übermittlung von Dokumentation und Unterlagen zum Vorhaben, zu dessen allfälligen grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie meist eine nichttechnische Zusammenfassung.

Von österreichischer Seite ist betreffend Kontaktaufnahme und Koordination sowie Außenkommunikation die Espoo-Kontaktstelle des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus für Notifizierungsersuchen, -entgegennahme und weiterführenden Informationsaustausch zuständig (Kontaktstellen gibt es in allen Espoo-Vertragsstaaten). Das Espoo-Verfahren führen die UVP-Behörden der Bundesländer. Im Regelfall werden die

Vorhabensunterlagen von den Ämtern der jeweiligen Landesregierungen kundgemacht und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, wobei der Öffentlichkeit des betroffenen Staates die Möglichkeit gegeben wird, zu diesen Unterlagen Stellung zu nehmen. Die Dauer der Auflagefrist richtet sich nach den Bestimmungen des Ursprungsstaates. Die Stellungnahmen werden gesammelt und im Wege der Espoo-Kontaktstelle an das Ursprungsland übermittelt. Bundesländer bzw. Landesregierungen treten – im Espoo-Kontext – nicht in direkten Kontakt mit dem Ursprungsstaat eines Vorhabens.

Infolge kann es auf dem Gebiet des Ursprungsstaates oder auf jenem des betroffenen Staates zu einer öffentlichen Erörterung kommen. Die Konvention sieht darüber hinaus den Mechanismus einer zwischenbehördlichen Konsultation vor, bei der Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweiligen Behörden (Umweltministerien) offene Fragen klären. Schließlich kommt es im Ursprungsstaat sowie im betroffenen Staat zur Kundmachung und öffentlichen Auflage der abschließenden Entscheidung über das Vorhaben.

Die grenzüberschreitende UVP gemäß Espoo-Konvention und UVP-Richtlinie ist primär ein Mechanismus der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, des Informationsaustausches und der Übermittlung von Stellungnahmen bzw. Einwendungen. Dadurch kann es dazu kommen, dass die zuständige UVP-Behörde Ergänzungen, Abänderungen oder Vorschreibungen beschließt. In keinem Fall ist aber – im Rahmen des Verfahrens – eine Verhinderung des Vorhabens möglich.

Zur Frage 4:

- Wird für die grenzüberschreitende Prüfung österreichisches Steuergeld eingesetzt?
 - a. Wenn ja: Wie viel?
 - b. Wenn ja: Wird man versuchen, diesen Anteil vom Kraftwerkseigentümer erstattet zu bekommen?
 - c. Wenn ja: Wie hoch sind die Gesamtkosten der Prüfung?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nimmt im Rahmen grenzüberschreitender UVP- und SUP-Verfahren zwei Aufgaben wahr. Zum einen fungiert das Ministerium, wie oben dargestellt, als Kontakt- und Koordinationsstelle, zum anderen versteht sich das Ministerium als „technischer Verfahrensanwalt“ aller österreichischen Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Sicherheitsinteressen in Bezug auf kerntechnische Anlagen. In dieser Funktion lässt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus technische Expertisen und Fachstellungnahmen erstellen und auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter <https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/espooverfahren> veröffentlichen.

Die erwähnten Tätigkeiten gehören zu den Verwaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und werden nicht gesondert abgegolten.

Für den Fall, dass die Projektunterlagen lediglich in der Sprache des Ursprungsstaates vorliegen, fallen mitunter Übersetzungskosten an. Im Fall des geänderten Raumordnungskonzepts (Bauleitplan) betreffend ein Trockenlager für abgebrannte Brennelemente am Standort des Kernkraftwerks Krško übermittelte Slowenien die SUP-Unterlagen bereits in deutscher und englischer Sprache, wozu Slowenien nicht verpflichtet wäre. Hier übernimmt Slowenien damit einen Teil der Gesamtkosten.

Ausgaben können sich auch für die Erstellung von Fachstellungnahmen, die Heranziehung von externen Konsulentinnen und Konsulenten, bilaterale Konsultationen bzw. die Abhaltung öffentlicher Anhörungen ergeben.

Die Kosten der Fachstellungnahmen bewegen sich je nach Verfahrensart sowie Umfang der übermittelten Unterlagen ungefähr zwischen 10.000 Euro und 30.000 Euro. Österreich hat sich in der Vergangenheit an rund 40 Verfahren zu Nuklearvorhaben beteiligt.

Bei den Landesregierungen fallen beispielsweise noch Ausgaben für die Kundmachung, etwa in Tageszeitungen, an.

Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht. Bei der Teilnahme eines betroffenen Staates an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren handelt es sich um ein Recht, das durch die UVP-Richtlinie und die Espoo-Konvention den Mitgliedstaaten eingeräumt wird. Diese Rechtsnutzung kann keinem anderen Staat in Rechnung gestellt werden.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ist davon überzeugt, dass eine Teilnahme an grenzüberschreitenden Verfahren besonders wichtig ist, um neben allen befassten Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) vor allem den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, insbesondere im Rahmen öffentlicher Erörterungen, Stellungnahmen einzubringen. Mit den oben erwähnten Fachstellungnahmen unterstützt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus auch diesen Prozess.

Zu den Frage 1, 5 und 9:

- Ist das Ministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Pläne eines neuen Atommülllagers für das Kraftwerk Krško informiert?
 - a. Wenn ja: Seit wann?
 - b. Wenn ja: Durch wen wurde informiert?
 - c. Wenn nein: Warum nicht?

- Ist das Ministerium darüber informiert, dass ein Trockensilo für hoch radioaktiven Müll geplant sein soll?
 - a. Wenn ja: Seit wann?
 - b. Wenn ja: Warum wurde darüber nicht öffentlich informiert?
 - c. Wenn ja: Welche Menge radioaktiven Mülls soll darin eingelagert werden?
 - d. Wenn ja: Wo soll sich das nun geplante LILW-Lager befinden, wo der Trockensilo für den hoch radioaktiven Müll?
 - e. Wenn nein: Werden Sie entsprechende Informationen einfordern?
- Haben Sie in dieser Angelegenheit bereits Kontakt mit dem slowenischen Umweltminister aufgenommen?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat – schon aufgrund der in beiden Ministerien eingerichteten Espoo-Kontaktstellen – ständig Kontakt zum slowenischen Umweltministerium. Darüber hinaus hat Österreich mit Slowenien, wie auch mit allen anderen Nachbarstaaten, die Kernkraftwerke betreiben, bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ abgeschlossen, wodurch ein intensiver Austausch mit den zuständigen Behörden, insbesondere der slowenischen Nuklearaufsichtsbehörde, besteht. Im Rahmen dieser Abkommen finden regelmäßig Expertinnen- und Expertentreffen mit den Nachbarstaaten statt. Es werden die Themen Kernenergieprogramm, Strahlenschutz, nukleare Frühwarnung und Notfallschutzplanung einschließlich Rechtsrahmen und Behördenorganisation sowie allfällige Störfälle behandelt. Auch werden technische Daten betreffend laufende und neue Nuklearvorhaben und Projekte, insbesondere zu Kernkraftwerken, Zwischen- und Endlagern, erörtert. Dementsprechend wird Österreich regelmäßig über den aktuellen Stand der Projektentwicklung informiert.

Schwach- und mittelaktive radioaktive Abfälle sind klar von hochaktiven, meist sehr langlebigen Abfällen – wie zur direkten Endlagerung vorgesehene abgebrannte Brennelemente oder Rückstände aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen – zu unterscheiden. Diesen technischen Unterschieden entsprechend, verfolgt Slowenien zwei vollkommen voneinander getrennte Projekte:

1) Trockenlager für abgebrannte Brennelemente am Standort des Kernkraftwerks Krško

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass abgebrannte Brennelemente eines Kernreaktors nach Entfernung aus dem Reaktorkern für einige Jahre in einem sogenannten Abklingbecken unmittelbar im Kernkraftwerk verbleiben und erst danach in ein Zwischenlager verbracht werden.

Das Projekt „Trockenlager für abgebrannte Brennelemente am Standort des Kernkraftwerks Krško“ ist ein Resultat aus den Stresstests der Europäischen Union für

Kernkraftwerke (Überprüfung aller Kernkraftwerke der Europäischen Union mittels einer umfassenden und transparenten Risiko- und Sicherheitsbewertung). Das Kernkraftwerk Krško verfügt über ein Nasslager, das in absehbarer Zeit an seine Kapazitätsgrenzen stoßen wird. Nasslager weisen höhere Sicherheitsrisiken als vergleichbare Trockenlager auf. Daher hat sich Slowenien entschlossen, ein neues Trockenlager zu errichten.

Bereits seit 2013 gibt es hierzu Informationen auf der Webseite der European Nuclear Safety Regulators Group (ENSREG). Dort sind alle relevanten Dokumente zu Slowenien, wie beispielsweise die Nationalen Aktionspläne, die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Stresstests enthalten, zu finden (<http://www.ensreg.eu/EU-Stress-Tests/Country-Specific-Reports/EU-Member-States/Slovenia>), worüber auch in einer Zusammenfassung zu den Stresstests der Europäischen Union für Kernkraftwerke auf der Webseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus informiert wurde.

Über ein konkretes Verfahren wird bei Vorliegen der entsprechenden Notifikation und Dokumentation jeweils zu Beginn des Verfahrens informiert. Auf der Internetseite des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/espoooverfahren/>) werden die relevanten Unterlagen zu allen Verfahren, an denen sich Österreich beteiligt, veröffentlicht.

Als das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im November 2018 über die Durchführung eines UVP-Verfahrens für ein Trockenlager für abgebrannte Brennelemente am Standort des Kernkraftwerks Krško informiert wurde, ersuchte Österreich offiziell mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 an die slowenische Espoo-Kontaktstelle um die Notifikation des Vorhabens. Zwischenzeitlich stellte sich heraus, dass vor der UVP für das Trockenlager für abgebrannte Brennelemente die Durchführung einer SUP für ein geändertes Raumordnungskonzept (Bauleitplan) erforderlich ist.

Slowenien hat daher am 10. September 2019 eine Notifikation gemäß Art. 10 SUP-Protokoll bzw. Art. 7 SUP-Richtlinie zur Änderung des kommunalen Bauleitplans für das Trockenlager am Standort Krško übermittelt. Österreich beteiligt sich grenzüberschreitend am SUP-Verfahren. Die Unterlagen umfassen den Umweltbericht und den Entwurf für die Verordnung zur Änderung des Raumordnungsplans. Diese lagen vom 23. Oktober 2019 bis einschließlich 21. November 2019 bei den Ämtern der am Verfahren beteiligten Landesregierungen auf. Im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus wurde in Zusammenarbeit mit einigen Bundesländern eine Fachstellungnahme erstellt.

Voraussichtlich im Jahr 2020 soll die grenzüberschreitende UVP für die Errichtung eines Trockenlagers für hochradioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente am Standort Krško stattfinden.

Laut den Unterlagen zur SUP kann das Trockenlager 2.600 abgebrannte Brennelemente, das sind ca. 1000 Tonnen, fassen.

2) Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle in Vrbinja

Slowenien plant seit mehreren Jahren die Errichtung eines Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Der Standort Vrbinja befindet sich in unmittelbarer geografischer Nähe zum Kernkraftwerk Krško. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wurde Anfang Juni 2019 durch die Espoo-Kontaktstelle des slowenischen Umweltministeriums über die Möglichkeit, sich grenzüberschreitend am Verfahren für die Errichtung des Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle in Vrbinja zu beteiligen, informiert. Am 26. September 2019 wurden der Umweltbericht auf Deutsch sowie der Entwurf des Sicherheitsberichts und eine Bewertung der Lärmemissionen auf Englisch an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übermittelt. Die Unterlagen lagen von 11. Oktober 2019 bis einschließlich 11. November 2019 während der Amtsstunden bei den Ämtern der Landesregierungen von Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Ist eine Kontaminierung des Grundwassers und der Natur durch die Bau- und Lagertätigkeit im LILW-Lager auszuschließen?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn nein: Mit welchen Schäden ist zu rechnen?
 - c. Wenn nein: Welche Sicherungsmaßnahmen werden für die österreichische Bevölkerung getroffen?
 - d. Wenn nein: Wer trägt die Kosten für die Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen eines Unfalls?
- Ist eine Kontaminierung des Grundwassers und der Natur an sich durch die Bau- und Lagertätigkeit im Trockensilo, indem ja hoch radioaktiver Müll gelagert sein soll, auszuschließen?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn nein: Mit welchen Schäden ist zu rechnen?
 - c. Wenn nein: Welche Sicherungsmaßnahmen werden für die österreichische Bevölkerung getroffen?
 - d. Wenn nein: Wer trägt die Kosten für die Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen eines Unfalls?

Die österreichischen Expertinnen und Experten sind hinsichtlich verschiedener Projekte von Endlagern für schwach- und mittelaktive radioaktive Abfälle in den Nachbarländern regelmäßig zum Schluss gekommen, dass negative Auswirkungen auf Österreich im Sinne der Espoo-Konvention bzw. der UVP-Richtlinie nicht zu erwarten sind.

Das geplante Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle in Vrbina liegt in einer Distanz von 300 bis 400 Metern östlich des slowenischen Kernkraftwerks Krško und damit etwa 80 Kilometer von der österreichischen Staatsgrenze entfernt. In der vom slowenischen Betreiber vorgelegten Sicherheitsanalyse wurden verschiedene Störfälle und Unfälle während des Betriebs des Endlagers und nach Verschluss des Endlagers analysiert. Für die Auswirkungen auf Österreich maßgebend sind dabei Szenarien mit Freisetzungen radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre während des Betriebes der Anlage. In der Sicherheitsanalyse wurden verschiedene (Worst-Case) Unfall-Szenarien – Brand, Absturz eines Abfallcontainers, terroristischer Angriff, Erdbeben und Flugzeugabsturz auf das Endlager mit anschließendem Kerosinbrand – untersucht. Die Berechnungen zeigen, dass selbst im sehr unrealistischen Worst-Case die Höchstwerte der Europäischen Union für Lebens- und Futtermittel nur in der Umgebung des Abfalllagers überschritten werden könnten (maximal bis zu einem Umkreis von etwa 15 Kilometern vom geplanten Endlager). Der nächstgelegene Fluss, die Save, entwässert nach Kroatien und mündet, dem Grenzverlauf Kroatiens sowie Bosniens und Herzegowinas folgend, schließlich in Serbien (Belgrad) in die Donau.

Nach eingehender Bewertung der Ergebnisse der Sicherheitsanalyse des Betreibers durch österreichische Experten kann festgestellt werden, dass erhebliche nachteilige radiologische Auswirkungen durch das geplante Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle in Vrbina auf das Staatsgebiet der Republik Österreich auszuschließen sind.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage und damit auch für die entstehenden Kosten im Falle eines Unfalls trägt grundsätzlich der Betreiber der Anlage.

Hinsichtlich des Trockenlagers für abgebrannte Brennelemente läuft wie oben ausgeführt derzeit eine SUP für ein geändertes Raumordnungskonzept zur Änderung des kommunalen Bauleitplans. Da das grenzüberschreitende UVP-Verfahren noch nicht begonnen hat, können zu den diesbezüglich gestellten Fragen noch keine Aussagen getroffen werden.

Zur Frage 8:

- Welche konkreten Aktivitäten werden Sie setzen, um dem einstimmigen Entschließungsantrag "klares und entschiedenes Auftreten gegen Atomkraft und Atommüll-Endlager an Österreichs Grenzen" vom 25. April 2019 zu entsprechen?

Die Beantwortung der obenstehenden Fragen zeigt exemplarisch wie die Bundesregierung die Entschließung 72/E XXVI. GP vom 25. April 2019 hinsichtlich radioaktiver Abfälle bzw. Endlager umsetzt. Hinsichtlich bevorstehender Neubauten und Erweiterungen von Atomkraftwerken fand im September 2019 eine Auslandsreise zu den tschechischen Amtskollegen nach Prag statt, um Österreichs Interessen gegen den Ausbau des Atomkraftwerks Dukovany verstärkt einzubringen und im weiteren Verfahren eng eingebunden zu sein, insbesondere im Hinblick auf das bilaterale Nuklearinformationsabkommen. Bezüglich der Aktivitäten der Bundesregierung betreffend das Kernkraftwerk Mochovce wird auf die Webseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus verwiesen (<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/strahlen-atom/antiakwpolitik/grenznahe-akw/Mochovce.html>).

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

